



## § 1 Name + Sitz

1. Der Verein führt den Namen: - **ANNO 1161- Das Privileg zu Artlenburg-**
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“ ( ANNO 1161-Das Privileg zu Artlenburg- e.V. ).
3. Der Sitz des Vereins ist die Gemeinde Flecken Artlenburg/Elbe

## § 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins besteht darin, die Geschichte des Flecken Artlenburg lebendig zu machen und lebendig zu halten, mit Fokus auf das Artlenburger Privileg im Jahre 1161. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltung mittelalterlicher Märkte, Beteiligung mit einem Informationspavillon auf Veranstaltungen im Ort sowie Unterhaltung eines öffentlichen Schaukastens.
2. Der Verein verfolgt dabei ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch Unverhältnismäßigkeit hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Eintritt und Austritt erfolgen in einfacher schriftlicher Form
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.



## ANNO 1161 -Das Privileg zu Artlenburg- e.V.

6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluß aus dem Verein und bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
8. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Höhe von 1 Euro je Monat, oder 12 Euro je Jahr, zu leisten. Beim Eintritt wird zudem eine Aufnahmegebühr in Höhe von 20 Euro erhoben.

### § 4 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

### § 5 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem:
  - 1. Vorsitzenden
  - 2. Vorsitzenden
  - Kassenwart
  - Schriftführer
  - 1. Marktmeister
  - 2. Marktmeister
  - Multi-Media-Manager
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Jeder von Ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

### § 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich (im Februar) statt. Außerdem ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn die Interessen des



## ANNO 1161 -Das Privileg zu Artlenburg- e.V.

- Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 10 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
  3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
  4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  5. Beschlüsse werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und/oder des Vereinszwecks bedarf es jedoch einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen.
  6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist.

### § 7 Auflösung / Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, werden vereinseigene Sachgegenstände verkauft und das Vereinsvermögen an den Kindergarten Artlenburg (DRK) und der Kirchengemeinde Artlenburg für die Kinder- und Jugendarbeit gespendet.

Artlenburg/Elbe, 3. März 2024

Überarbeitung und Änderung des Satzung